

BVGer D-5404/2016 vom 30. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5404_2016

FR: TAF D-5404/2016 du 30 septembre 2016

IT: TAF D-5404/2016 del 30 settembre 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG ist den anspruchsberechtigten Personen nach Abs. 1 die Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht getrennt wurden.

E. 4.2

Unter dem Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG werden auch die Stief- und Adoptivkinder subsumiert, da die Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall bildet demnach die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss, eine "conditio sine qua non". Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften (vgl. BVEGE 2012/32 E. 5.1 und 2015/29 E. 3.2 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1997 Nr. 1 E. 5b und EMARK 2000 Nr. 22).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer führte aus, nach dem Tod des Vaters seines Neffen und dem Wegzug von dessen Mutter habe er sich um diesen gekümmert. Er reichte auch eine Sorgerechtsverzichtserklärung der Mutter zu den Akten. Damit macht er geltend, es handle sich bei seinem Neffen um seinen Adoptivsohn. Das SEM prüfte das Gesuch des Beschwerdeführers daraufhin denn auch unter dem Aspekt eines Adoptionsverhältnisses. Im Folgenden gilt es deshalb zu prüfen, ob es sich bei B._____ im Sinne der erwähnten Rechtsprechung um den Adoptivsohn des Beschwerdeführers handelt.

E. 5.2

Wie das SEM richtig vorbrachte, erwähnte der Beschwerdeführer seinen Neffen B._____ an der Befragung mit keinem Wort, obwohl er ausführlich zu verschiedenen familiären Beziehungen Auskunft gab. Im Rahmen der Anhörung erwähnt der Beschwerdeführer dann zwar einen Neffen, der bei den Eltern wohne. Dass es sich dabei jedoch - wie das SEM anzunehmen scheint - um das vorliegend nachzuziehende Kind handelte, überzeugt nicht. So gab der Beschwerdeführer an, bei den Eltern wohne unter anderem der Sohn seines Halbbruders F._____ (vgl. A17, F36). Dieser heisse B._____, was jedoch im Rahmen der Rückübersetzung korrigiert wurde auf E._____. Im als Beweismittel eingereichten Schreiben der Mutter des vorliegend nachzuziehenden Neffen vom 21. Januar 2016 wird jedoch ausgeführt, dass B._____ der Sohn der Schwester des Beschwerdeführers (C._____) sei. Abgesehen davon, dass bereits die unterschiedlichen Namensangaben Zweifel erwecken, ist der Widerspruch, ob es sich nun um den Sohn des Halbbruders oder um den der Schwester handle, nicht nachvollziehbar. Wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nun behauptet, E._____ sei der zweite Name von B._____, tut er dies offensichtlich, um den Anschein zu erwecken, er hätte B._____ bereits an der Anhörung erwähnt. Dies vermag den Widerspruch in Bezug auf die Familienbeziehungen jedoch nicht aufzulösen.

E. 5.3

Aus dem Schreiben der Mutter von B._____ vom 21. Januar 2016 geht weiter hervor, dass sie nach dem Tod ihres ersten Ehemannes mit ihrem Sohn bei ihren Eltern gelebt hat. Sie gibt zudem an, dass sie ihn mit fünf Jahren in die Obhut ihrer Eltern gegeben hat, weil sie zu ihrem zweiten Ehemann gezogen ist. Erst mit der Ausreise des Sohnes aus Eritrea sei die Obhut auf ihren Bruder (den Beschwerdeführer) übergegangen. Angesichts der

Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinen Neffen B._____ während des ganzen Verfahrens nie erwähnt hat, und angesichts der Aussagen von dessen Mutter ist nicht davon auszugehen, dass B._____ unter der Obhut seines Onkels gestanden hat. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer über seinen Aufenthaltsort vor seiner Ausreise unterschiedliche Angaben macht. So führt er anlässlich der Befragung aus, er habe zusammen mit seiner Ehefrau im gleichen Haushalt mit seinen Eltern und weiteren Familienangehörigen gelebt (A5, S. 5). Demgegenüber gibt er anlässlich der Anhörung an, seine Ehefrau sei erst nach seiner Ausreise zu seinen Eltern gezogen (A17, F32f.). Insgesamt kann aufgrund dieser Ausführungen nicht von einem Adoptivverhältnis zwischen B._____ und dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau ausgegangen werden. An dieser Einschätzung ändert schliesslich auch der Umstand nichts, dass die Eltern des Beschwerdeführers alt seien und sich nicht mehr um den Neffen kümmern könnten, ist doch der Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften. Zudem gilt es hervorzuheben, dass im gleichen Haushalt mit den Eltern noch andere Geschwister des Beschwerdeführers leben und dass vor allem auch die leibliche Mutter von B._____ und weitere Geschwister in Eritrea leben. Selbstverständlich kann der Junge schliesslich weder alleine in Äthiopien bleiben noch alleine nach Eritrea zurückkehren. Um dessen Verbleib oder dessen Rückkehr zu seiner Familie muss aber diese bekümmert sein.

E. 5.4

Der Neffe des Beschwerdeführers kann somit nicht als Adoptivsohn behandelt werden und fällt nicht unter Art. 51 Abs. 1 AsylG. Das SEM hat somit zu Recht das Gesuch um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist angesichts der Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.